

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

(§ 22 Absatz 7 SchulG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Allgemein bildende Abschlüsse
- § 7 Berufsbezeichnung

2. Abschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

- § 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung
- § 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Feststellung des Fachschulexamens
- § 16 Feststellung der Fachhochschulreife
- § 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Externenprüfung

3. Abschnitt

Fachbereiche

1. Unterabschnitt

Agrarwirtschaft

- § 19 Fachrichtungen
- § 20 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 21 Berufsbezeichnung

2. Unterabschnitt

Ernährungs- und Versorgungsmanagement

- § 22 Fachrichtungen
- § 23 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 24 Berufsbezeichnung

3. Unterabschnitt

Gestaltung

- § 25 Fachrichtungen
- § 26 Berufsbezeichnung

3a. Unterabschnitt

Informatik

- § 26a Fachrichtungen
- § 26b Aufnahmevoraussetzungen
- § 26c Berufsbezeichnung

4. Unterabschnitt

Sozialwesen

- § 27 Fachrichtungen
- § 28 Aufnahmevoraussetzungen
- § 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen
- § 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen
- § 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt und Berufspraktikum in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 32 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 33 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 34 Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 Berufsbezeichnung
- § 36a Europaklausel

5. Unterabschnitt

Technik

- § 37 Fachrichtungen

- § 38 Berufsbezeichnung

6. Unterabschnitt

Wirtschaft

- § 39 Fachrichtungen
- § 40 Aufnahmevoraussetzungen
- § 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen
- § 42 Berufsbezeichnung

4. Abschnitt

Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

- § 43 Fachschulexamen
- § 44 Fachhochschulreife
- § 45 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 46 Sonderregelungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrungen auf (postsekundäre Ausbildung).
- (2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Teilabschlüssen der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen.
- (3) Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.
- (4) Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.
- (5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.
- (6) Der Abschluss der Fachschule kann von der zuständigen Stelle ganz oder in Teilen auf die Meisterprüfung angerechnet werden.
- (7) Fachschulen ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der Bildungsgang mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfasst.

§ 2

Aufbau

- (1) Die Fachschule umfasst

1. Bildungsgänge mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Wirtschaft und in der Fachrichtung Motopädie des Fachbereiches Sozialwesen,
 2. Bildungsgänge mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,
 3. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Informatik, Technik und Wirtschaft,
 4. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen.
- (2) Den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind die Rahmenstundentafeln Anlage E 1 bis Anlage E 3 zu Grunde zu legen.

§ 3

Gliederung

Die Fachschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Agrarwirtschaft
Gestaltung
Ernährungs- und Versorgungsmanagement
Informatik
Sozialwesen
Technik
Wirtschaft

Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen entsprechend dem 3. Abschnitt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Schwerpunkte als arbeitsmarktrelevante Untergliederungen einer Fachrichtung vorsehen, die sich durch eigenständige Handlungsfelder von den anderen Schwerpunkten derselben Fachrichtung unterscheiden.

§ 4

Organisation

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden.

(2) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachschule ist in den berufsübergreifenden Lernbereich, den berufsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.

(3) Von den Unterrichtsstunden des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs können unter Einbeziehung der in den Rahmenstundentafeln E 1 bis E 3 ausgewiesenen Projektarbeit bis zu 20 v.H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden.

(4) Bereits in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen können auf die im Bildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.

(5) Der Abschluss einer Fachschule mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden kann auf die Ausbildung in einer zweiten 2.400 Unterrichtsstunden umfassenden Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

§ 5

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens

1. den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und

2. den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und

3. eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.

(2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(3) Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die erforderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Absatz 8).

(4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt.

§ 6

Allgemein bildende Abschlüsse

(1) In Bildungsgängen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden erwirbt die oder der Studierende den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit dem ersten Zeugnis nach 1.200 Unterrichtsstunden, sofern die Voraussetzungen für die Versetzung vorliegen.

(2) Die Studierenden erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie am Ende eines Fachschulbildungsganges mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden die Fachhochschulreife mit einer Prüfung nachweisen und den Fachschulbildungsgang erfolgreich abschließen.

(3) Die oder der Studierende teilt dem Berufskolleg nach einer Beratung durch die Schulleitung zu Beginn des Bildungsganges mit, ob sie oder er die Fachhochschulreife anstrebt. Das Berufskolleg richtet für diese Studierenden nach den Möglichkeiten des Berufskollegs gegebenenfalls ein erweitertes Unterrichtsangebot nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung ein.

§ 7

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung mit Angabe des Fachbereichs, der Fachrichtung, gegebenenfalls des Schwerpunktes und dem Zusatz „Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter“ oder „Staatlich anerkannte/Staatlich anerkannte/r“ zu führen.

2. Abschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 8

Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.

(2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche

a) Deutsch/Kommunikation,

b) Fremdsprache oder

c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt.

§ 9

Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind:

1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und

2. mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) In den Bildungsgängen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden sind die Studierenden nach Bekanntgabe der Noten vom Unterricht befreit.

(8) Die erforderliche Berufstätigkeit in Bildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 muss in vollem Umfang nachgewiesen werden.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 13).

(2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht überschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.

(5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

§ 11

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils dieser Verordnung für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

(4) Lehrkräfte der Klasse korrigieren und begutachten die Arbeiten und bewerten sie mit einer Note.

(5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht ausreichenden Note bewertet worden, bestellt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 12 Praktische Prüfung

(1) Die Hausarbeit (§ 10 Absatz 1) kann durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Für das Verfahren gelten § 10 Absatz 2 und 5 sowie § 11 sinngemäß.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Absatz 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.

(2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) durchgeführt.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 15 Feststellung des Fachschulexamens

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.

(3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

§ 16 Feststellung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten in dem für die Fachhochschulreife maßgeblichen Prüfungsbereich fest.

(2) Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.

(3) In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 2 mindestens „ausreichend“ ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der Fachhochschulreife beitragen, und der Abschlussnote nach Absatz 2 ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen erworben.

§ 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

(2) In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird das Abschlusszeugnis erst ausgehändigt, wenn die Studierenden die erforderliche Berufspraxis in vollem Umfang nachweisen.

§ 18 Externenprüfung

(1) Durch eine Externenprüfung kann das Fachschulexamen mit oder ohne Fachhochschulreife erworben werden. Der Abschluss der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Motopädie kann nicht durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.

(3) Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation im Sinne des § 8 festgestellt werden. Die Inhalte aller Fächer müssen in drei Arbeiten berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen. Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Die Berechnung der Note erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 PO-Externe-BK.

(5) Wer das Fachschulexamen bestanden hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik-Naturwissenschaft-Technik. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt jeweils 180 Minuten.

(6) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

3. Abschnitt Fachbereiche

1. Unterabschnitt Agrarwirtschaft

§ 19 Fachrichtungen

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau, Stufe I
Gartenbau, Stufe II
Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule)
Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschule)

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau
Landwirtschaft

(3) Für die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe II ist der Abschluss der Stufe I in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. Der Abschluss der Stufe I wird auch auf den Besuch einer Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in derselben Fachrichtung angerechnet.

§ 20 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)

Das Fachschulexamen für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden der Stufe I umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 21 Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe I berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft der Stufe II berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

2. Unterabschnitt Ernährungs- und Versorgungsmanagement

§ 22 Fachrichtungen

(1) In der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt angeboten (Stufe I).

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Großhaushalt
Hotel und Gaststätten

(3) Wer die Ausbildung in der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden, Fachrichtung Großhaushalt, aufgenommen werden.

§ 23 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)

Das Fachschulexamen der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 24 Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter“ mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung.

3. Unterabschnitt Gestaltung

§ 25 Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Edelmetallgestaltung
Farbe, Gestaltung, Werbung
Werbe- und Mediendesign
Mode

§ 26 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Gestaltung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Mode „Staatlich geprüfte Modedesignerin/Staatlich geprüfter Modedesigner“.

3a. Unterabschnitt Informatik

§ 26a Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:
Wirtschaftsinformatik.

§ 26b Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Fachschule für Informatik erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 26c Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Informatik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

4. Unterabschnitt Sozialwesen

§ 27 Fachrichtungen

(1) In dem Fachbereich Sozialwesen werden folgende Fachrichtungen angeboten:

Heilerziehungspflege
Heilpädagogik

Motopädie
Sozialpädagogik

(2) Die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik werden in unterschiedlichen Organisationsformen angeboten. In der konsekutiven Organisationsform findet in den ersten beiden Schuljahren die überwiegend fachtheoretische Ausbildung statt, während im dritten Schuljahr die überwiegend fachpraktische Ausbildung in Form eines einjährigen Berufspraktikums stattfindet. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt.

§ 28 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und den Nachweis der persönlichen Eignung, der durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird als gleichwertige Qualifizierung das Bestehen der Prüfung in Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt. Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die anstelle der geforderten praktischen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsganges erwarten lassen. Werden einschlägige berufliche Tätigkeiten nach Satz 4 im Wege einer Teilzeitbeschäftigung nachgewiesen, verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfreiwilligendienstes, sofern die Tätigkeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung erfolgte.

(2) Die Aufnahme in die praxisintegrierte Organisationsform in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik setzt ferner den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsganges voraus.

(3) In die Fachrichtung Heilpädagogik wird nur aufgenommen, wer

1. eine Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen bereits abgeschlossen hat oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und
2. eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen nachweist.

§ 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen

(1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Fach „Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

(2) In der praxisintegrierten Organisationsform gemäß § 27 Absatz 2 wird die Zulassung zum Fachschulexamen nur erteilt, wenn die Leistungen in den fachpraktischen Ausbildungsanteilen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

§ 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen

(1) In der konsekutiven Organisationsform besteht in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums. Der praktische Prüfungsteil wird in Form eines Kolloquiums durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform finden beide Prüfungsteile am Ende des Bildungsganges statt.

(2) In den Fachrichtungen Heilpädagogik und Motopädie umfasst das Fachschulexamen zwei schriftliche Arbeiten, deren Gesamtdauer 360 Minuten nicht unterschreiten darf.

(3) In der Fachrichtung Heilpädagogik findet zusätzlich ein Kolloquium statt, in dem didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden.

§ 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt und Berufspraktikum in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) In der konsekutiven Organisationsform schließt sich die fachpraktische Ausbildung in Form des Berufspraktikums an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an und dauert in der Regel zwölf Monate.

Es kann auf Antrag auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe beruflich tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Das Berufspraktikum endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums.

(2) Unabhängig von der Organisationsform ist die fachpraktische Ausbildung an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.

(3) Die Studierenden sind, unabhängig von der Organisationsform, nach einem individuellen Ausbildungsplan auszubilden, der mit dem Berufskolleg abzustimmen ist. Im Rahmen des Ausbildungsplans wird auch festgelegt, welche besonderen Aufgaben im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung durchgeführt werden sollen.

(4) Die fachpraktische Ausbildung wird von den Lehrkräften des Berufskollegs begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der konsekutiven Organisationsform in der Regel als Blockunterricht erteilt.

§ 32

Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 33

Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) In der fachpraktischen Prüfung in Form des Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.

(2) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der oder dem Studierenden ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum anleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt. Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(3) Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit beratender Stimme zugelassen.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. In der konsekutiven Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird zweifach gewichtet. In der praxisintegrierten Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note des Faches „Praxis“ und der Note des Kolloquiums. Die Note für das Fach Praxis wird zweifach gewichtet.

(5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 34

Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

(2) Die Externenprüfung besteht zusätzlich zu der fachtheoretischen aus einer praktischen Prüfung, mit der die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geprüft werden, die während der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Pla-

nung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

§ 35

(aufgehoben)

§ 36

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Motopädie berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädin/Staatlich anerkannter Motopäde“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

§ 36a

Europaklausel

Den Abschlüssen als „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ und „Staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ stehen die ihnen entsprechenden Abschlüsse gleich, die von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) erworben wurden.

5. Unterabschnitt Technik

§ 37

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Augenoptik
Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung
Bautechnik
Bekleidungstechnik
Bergbautechnik
Biogentechnik
Chemietechnik
Druck- und Medientechnik
Elektrotechnik
Fahrzeugtechnik
Farb- und Lacktechnik
Galvanotechnik
Gebäudesystemtechnik
Gießereitechnik
Glastechnik
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
Holztechnik
Kältetechnik
Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
Korrosionsschutztechnik
Kunststoff- und Kautschuktechnik
Lebensmitteltechnik
Luftfahrttechnik
Maschinenbautechnik
Mechatronik
Medien
Medizintechnik
Metallbautechnik
Spreng- und Sicherheitstechnik
Textiltechnik
Umweltschutztechnik
Vermessungstechnik
Werkstofftechnik

§ 38

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Augenoptik „Staatlich geprüfte Augenoptikerin/Staatlich geprüfter Augenoptiker“.

6. Unterabschnitt Wirtschaft

§ 39 Fachrichtungen

(1) Der Bildungsgang der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden wird in der Fachrichtung Möbelhandel angeboten.

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Außenhandel
Betriebswirtschaft
Hotel- und Gaststättengewerbe
Marketing
Möbelhandel
Tourismus
Wohnungswirtschaft und Realkredit

§ 40 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in den Fachbereich Wirtschaft erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen

Das Fachschulexamen für die Fachrichtung Möbelhandel mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 42 Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft der Fachrichtung Möbelhandel berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Einrichtungsfachberaterin/Staatlich geprüfter Einrichtungsfachberater“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. In der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung.

4. Abschnitt Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

§ 43 Fachschulexamen

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden die §§ 8 und 10 bis 14 im Schuljahr 2020/2021 keine Anwendung. § 15 gilt mit der Maßgabe, dass für die Feststellung des Fachschulexamens die Regelungen des § 9 gelten.

§ 44 Fachhochschulreife

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, erfolgt die Feststellung der Fachhochschulreife abweichend von § 16 Absatz 2 nach § 16 Absatz 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Berechnung der Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer gemäß § 16 Absatz 3 erfolgt.

§ 45 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet § 33 keine Anwendung. Die fachpraktische Prüfung besteht aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 46 Sonderregelungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 1 kann ein Prüfling zu den fachtheoretischen Prüfungen der Externenprüfung ohne vorherige Ableistung der praktischen Prüfung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erbringung einer mindestens ausreichenden Leistung in der praktischen Prüfung zugelassen werden.

(2) Abweichend von § 34 Absatz 3 ist in der praktischen Prüfung eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen und in einem Kolloquium zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Das Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht übersteigen. Die Beurteilung der Aufgabenstellung und des Kolloquiums erfolgen durch den Fach-

prüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung und Kolloquium im Verhältnis eins zu eins gewichtet.

Anlage E 1

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	200 - 300
Deutsch/Kommunikation	mindestens 40
Fremdsprache	mindestens 40
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 40
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 140
Berufsbezogener Lernbereich	900 - 1.000
davon Projektarbeit	80 - 160
Differenzierungsbereich	0 - 100
Insgesamt	mindestens 1.200

Tabelle 1: Anlage E 1 Rahmenstundentafel Fachschule (1.200 Unterrichtsstunden)

Anlage E 2

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	300 - 450
Deutsch/Kommunikation	mindestens 60
Fremdsprache	mindestens 60
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 60
Berufsbezogener Lernbereich	1350 - 1.500
davon Projektarbeit	120 - 240
Differenzierungsbereich	0 - 150
Insgesamt	mindestens 1.800

Tabelle 2: Anlage E 2 Rahmenstundentafel Fachschule (1.800 Unterrichtsstunden)

Anlage E 3

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Deutsch/Kommunikation ^{1, 2}	mindestens 80
Fremdsprache ^{1, 2}	mindestens 80
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 80
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280
Berufsbezogener Lernbereich¹	1.800 - 2.000
davon Projektarbeit	160 - 320
Differenzierungsbereich¹	0 - 200
Insgesamt	mindestens 2.400

1) Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife

2) Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.

Tabelle 3: Anlage E 3 Rahmenstundentafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)